

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand Formblatt: Mai 2012

Bearbeitungsstand: 08.06.2021

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Flurbereinigung Heddesbach (Häslich) wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung – als vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das vorrangige Ziel ist der Ausbau des Verbindungswegs zwischen Heddesbach und Brombach als multifunktionaler Weg und dessen rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten.

Für die saP relevante Unterlagen:

- Ökologische Voruntersuchung vom 22.05.2018
- Nachtrag zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018
- Aktennotiz über eine Besprechung vom 08.02.2019
- UBB Protokoll Geländebegehung vom 02.04.2019

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schlingnatter	Coronella austriaca	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Die Schlingnatter ist landesweit verbreitet, zum Teil jedoch mit größeren Verbreitungslücken in der nördlichen Oberrheinebene, auf der Schwäbischen Alb sowie in Oberschwaben. Als xerothermophile (trockenheits- und wärmeliebende) Art besiedelt sie ein breites Spektrum von unterschiedlichen Lebensräumen, insbesondere trockenwarme Hanglagen mit Magerrasen, Trockenmauern oder Geröllhalden. Eine wichtige Habitatvoraussetzung ist zudem ein hoher Grenzlinienreichtum zwischen Gehölzen und Offenland.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/schlingnatter-coronella-austriaca-laurenti-1768>

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

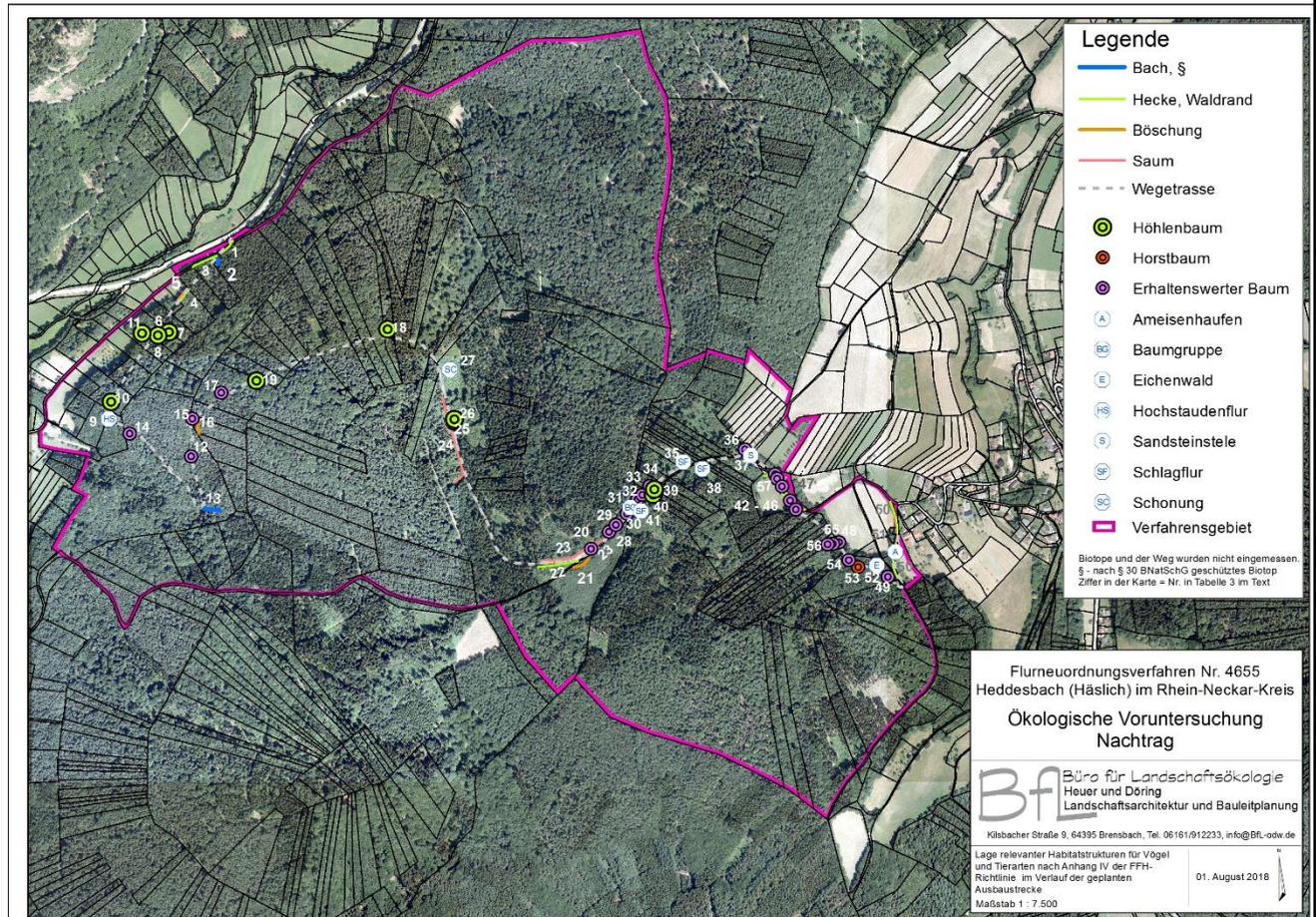
nachgewiesen potenziell möglich

Die Habitatsprüche werden im Gebiet erfüllt, nicht zuletzt aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse als Nahrung. Wegen der schwierigen Nachweisbarkeit der Schlingnatter kann ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Falls die Art vorkommt, ist davon auszugehen, dass sie das Gebiet ähnlich nutzt wie die Zauneidechse. Die Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Schlingnatter ähnlich anzunehmen wie bei der Zauneidechse. Im Zuge der Überwachung der Äskulapnatterpopulation durch die Arbeitsgemeinschaft Äskulapnatter konnten auch Vorkommen der Schlingnatter an den angelegten Eiablageplätzen und Tagesverstecken beobachtet werden. Diese Beobachtungen befinden sich jedoch nicht im Verfahrensgebiet und auch weitab des Vorhabens.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Potenzielle Habitate wurden im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 kartiert, siehe oben abgebildete Karte 1 bzw. Abbildung 1 „Lage relevanter Habitatstrukturen für Vögel und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Verlauf der geplanten Ausbaustrecke“. Eine nähere Beschreibung der Nummern ist aus Tabelle 3 des Nachtrags ersichtliche.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die im Zuge des Ausbaus des Weges notwendige Verbreiterung der Trasse erfordert Eingriffe in die Böschungen. Dabei kann es zur vorübergehenden Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen diese Refugien wieder komplett zur Verfügung.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

1. In besonders geeigneten Habitaten keine Ausweichstellen des Weges und nur geringe bis keine Eingriffe in die Böschung.
2. Mehrmalige und frühzeitige Vergrümmungsmahd (Abmulchen der Böschungen).
3. Anlage von sieben trassennahen Holzstapeln als temporäre Ausweichquartiere.
Diese Stapel mussten in Trassennähe errichtet werden, da es entlang des Weges bislang kaum geeignete, natürliche Verstecke für die Schlingnatter gibt. Damit sich eventuell im Baubereich befindliche Tiere flüchten und verstecken können, wurden diese Stapel an sonnigen und geschützten Standorte angelegt.
4. Baumaßnahmen im Trassenbereich nur im Aktivitätszeitraum der Schlingnatter.
5. Überwachung der genannten Maßnahmen und Sicherstellung der zeitnahen Reaktion auf unerwartete Ereignisse durch eine Umweltbaubegleitung.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Wege- und Gewässerplan wird die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind Minimierungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.